

T +41 58 399 30 30
listing@six-group.com
ser-ag.com/listing

SIX Exchange Regulation AG
Listing
Hardturmstrasse 201
Postfach
CH-8021 Zürich

Kontaktperson:
Fiona Steiner

Zürich, 12. Dezember 2022

**Entscheid vom 12. Dezember 2022 i.S. Dekotierung sämtlicher
Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 der Bobst Group SA,
Mex VD (Valoren-Nr. 1'268'465)**

I. Sachverhalt

1. Mit Datum vom 21. November 2022 reichte die anerkannte Vertretung der Bobst Group SA (**Bobst** oder **Emittent**) namens und im Auftrag des Emittenten ein Dekotierungsgesuch bei SIX Exchange Regulation AG (**SER**) ein.
2. Im Gesuch wurde beantragt, es seien sämtliche Namenaktien der Bobst Group SA (Valoren-Nr. 1'268'465) zu dekotieren; zwischen der Ankündigung der Dekotierung und dem letzten Handelstag sei eine kurze, angemessene Frist (idealerweise fünf Handelstage) festzulegen, wobei der letzte Handelstag vorgängig mit dem Emittenten abzusprechen sei und vor Ende 2022 liegen soll.
3. Die anerkannte Vertretung begründet die Anträge sinngemäss wie folgt:

JBF Finance SA, Buchillon VD (**JBF** oder **Anbieterin**) habe am 25. Juli 2022 die Voranmeldung des öffentlichen Kaufangebots für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien von Bobst mit einem Nennwert von je CHF 1.00 (**Bobst-Aktien**) publiziert. Am 5. September 2022 habe JBF das Angebot gemäss Angebotsprospekt publiziert. Darin sei die Absicht bekundet worden, die Bobst-Aktien nach Vollzug des Angebots zu dekotieren: *«Die Anbieterin beabsichtigt, Bobst zu privatisieren, indem sie die Dekotierung der Bobst Aktien von der SIX Swiss Exchange veranlassen will. Als Schritt in Richtung dieses Ziels hat die Anbieterin das in diesem Prospekt beschriebene öffentliche Übernahmeangebot unterbreitet, um den Anlegern die Möglichkeit zu geben, ihre Investition zu verwerten, bevor die Dekotierung stattfindet.»* Diese Absicht sei zudem in der Ad hoc-Mitteilung vom 25. Juli 2022 sowie in den provisorischen und definitiven Zwischen- und Endergebnissen vom 4., 7., 24. und 27. Oktober 2022 mitgeteilt worden. Dabei sei nichtandienenden Aktionären die Möglichkeit in Aussicht gestellt worden,

weiterhin in der Bobst als Aktionäre verbleiben zu können und so an der künftigen Entwicklung teilzuhaben. Einzelne Aktionäre, etwa die zweitgrösste Aktionärin J. Safra Sarasin Investmentfonds AG, habe sich entsprechend entschieden, weiterhin investiert zu bleiben. Die Aktionäre, welche die Bobst-Aktien nicht im Rahmen des Angebots angedient hätten, seien mithin mehrfach öffentlich auf die beabsichtigte Dekotierung der Bobst-Aktien hingewiesen worden und müssten damit rechnen, dass eine Dekotierung erfolgen werde. Sie hätten indes eine faire Chance gehabt, ihre Bobst-Aktien zu einem angemessenen Preis im Rahmen des Angebots anzudienen.

4. Die Dekotierung sei im Gesellschaftsinteresse des Emittenten. Mit Vollzug des Kaufangebots sei der Free Float und damit auch das Handelsvolumen erheblich verringert worden. Deshalb sei die Handelbarkeit der Bobst-Aktien sowie die Preisfindung in bedeutender Weise erschwert. Darüber hinaus bringe eine Dekotierung voraussichtlich Kosteneinsparungen mit sich. Ausserdem soll eine Dekotierung einen stärkeren Schutz des Know-Hows und der Vertraulichkeit sensibler strategischer und operativer Initiativen ermöglichen, sowie eine höhere Flexibilität im Zusammenhang mit privaten Finanzierungs- und Partnerstrategien ermöglichen. Somit sei die Verhältnismässigkeit im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Kotierung der Bobst-Aktien nicht mehr gegeben.
5. Das Kaufangebot sei am 4. November 2022 vollzogen worden und der Verwaltungsrat des Emittenten habe mit Beschluss vom 11. November 2022 der Dekotierung der Bobst-Aktien zugestimmt. Ferner habe der Verwaltungsrat beschlossen, mit Wirkung ab der Dekotierung der Bobst-Aktien auf Zusehen hin einen marktüblichen, dem Stand der Technik entsprechenden schweizerischen OTC-Handel zu ermöglichen.
6. Per 16. November 2022 belaufe sich die Beteiligung von JBF auf insgesamt 14'089'390 Bobst-Aktien, was ca. 85.29% der im Handelsregister eingetragenen Stimmrechte und des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals des Emittenten entspreche. Des weiteren halte J. Safra Sarasin Investmentfonds AG ca. 3.97% der Aktien.
7. Unter Abzug der nicht liquiden Beteiligungen von JBF und der J. Safra Sarasin Investmentfonds AG betrage der Free Float noch rund 10.73%. Vor diesem Hintergrund scheine eine Aufrechterhaltung der Börsenkotierung nicht mehr sinnvoll oder angezeigt.
8. Zudem sei der Verwaltungsrat zum Schluss gekommen, dass die Dekotierung im besten Interesse der Gesellschaft liege und allfällige Interessen einzelner verbleibender Aktionäre an der Aufrechterhaltung der Kotierung überwiege. Ausserdem würden diese Aktionäre die Möglichkeit erhalten, ihre Aktien über den OTC-Handel auch nach der Dekotierung weiterhin veräussern zu können. Aufgrund der geringen Einzelbestände gehe der Emittent davon aus, dass das Handelsvolumen ausreichen dürfte, um solche Verkäufe ordnungsgemäss und rasch abwickeln zu können.

9. Aktionäre, die in der Bobst verbleiben und nicht veräussern möchten, könnten von den Vorteilen des Going Private für den Emittenten mitprofitieren.
10. Ferner sei zu erwähnen, dass der Emittent weiterhin Obligationsanleihen an SIX Swiss Exchange kotiert habe, weshalb eine angemessene Berichterstattung schon deswegen weiterhin gewährleistet bleibe.
11. Mit E-Mail vom 12. Dezember 2022 teilte die anerkannte Vertretung mit, dass der letzte Handelstag auf den 29. Dezember 2022 und die Dekotierung entsprechend auf den 30. Dezember 2022 angesetzt werden soll.

II. Begründung

12. Das Dekotierungsverfahren ist in Art. 58 Kotierungsreglement (**KR**) sowie in der Richtlinie betr. Dekotierung von Beteiligungsrechten, Derivaten und Exchange Traded Products (**RLD**) geregelt. Gemäss Art. 3 Abs. 1 RLD entscheidet der Emittent grundsätzlich selber über die Dekotierung der von ihm begebenen Effekten. Eine Dekotierung setzt ein frist- und formgerechtes Gesuch des Emittenten voraus (Art. 3 Abs. 3 RLD). Das Regulatory Board kann den Zeitpunkt der Ankündigung der Dekotierung sowie den letzten Handelstag festlegen. In seinem Entscheid berücksichtigt es den Schutz des Anlegers, den ordnungsgemässen Handel, das rechtliche Umfeld und die Interessen des Gesuchstellers. Der Zeitraum zwischen Ankündigung und letztem Handelstag beträgt mindestens drei und längstens zwölf Monate, wobei das Regulatory Board in Bezug auf die Pflicht zur Aufrechterhaltung der Kotierung die Aufrechterhaltungsfrist auf bis zu fünf Börsentage verkürzen kann, u.a. falls infolge eines Übernahmeangebots in der entsprechenden Information die Absicht zur Streichung der Kotierung bereits angekündigt wurde (Art. 4 Abs. 3 Ziff. 2 RLD).
13. Im vorliegenden Fall hat die anerkannte Vertretung namens und im Auftrag des Emittenten mit Datum vom 21. November 2022 ein frist- und formgerechtes Dekotierungsgesuch eingereicht. Zwischen der Ankündigung der Dekotierung und dem letzten Handelstag sei eine kurze, angemessene Frist (idealerweise fünf Handelstage) festzulegen, wobei der letzte Handelstag vorgängig mit dem Emittenten abzusprechen sei und vor Ende 2022 liegen soll. Die anerkannte Vertretung meldete am 12. Dezember 2022 per E-Mail, dass der Emittent die Dekotierung per 30. Dezember 2022 wünscht und somit der letzte Handelstag auf den 29. Dezember 2022 angesetzt werden soll.
14. Der Emittent hat die Ankündigung der Absicht zur Streichung der Kotierung im Angebotsprospekt vom 5. September 2022 sowie in der Ad hoc-Mitteilung vom 25. Juli 2022 und den provisorischen und definitiven Zwischen- und Endergebnissen vom 4., 7., 24. und 27. Oktober 2022 mitgeteilt. Bestehende Aktionäre der Bobst hatten demnach mindestens seit dem 5. September 2022 Kenntnis von JBF's Absicht, Bobst zu privatisieren, indem die Bobst-Aktien von der Börse dekotiert werden. Sie hatten die Möglichkeit, ihre Aktien im Rahmen des öffentlichen Kaufangebots anzudienen oder über die Börse zu verkaufen. Aktionäre, die ihre Aktien nicht angedient oder verkauft haben, können ihre Aktien im

Rahmen der Privatisierung der Bobst beibehalten oder nach der Dekotierung ihre Aktien voraussichtlich über den OTC-Handel veräussern. Folglich kann im vorliegenden Fall die Aufrechterhaltungsfrist i.S.v. Art. 4 Abs. 3 Ziff. 2 RLD auf bis zu fünf Börsentagen verkürzt werden.

15. SER hat daher dem Gesuch um Dekotierung des Emittenten entsprochen und die Dekotierung der Bobst-Aktien auf den 30. Dezember 2022 (letzter Handelstag: 29. Dezember 2022) festgelegt.

III. Dispositiv

1. Die Dekotierung sämtlicher Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 der Bobst Group SA, Mex VD (Valoren-Nr. 1'268'465) wird bewilligt.
2. Die **Dekotierung** der Namenaktien erfolgt am **30. Dezember 2022** (letzter Handelstag an SIX Swiss Exchange ist **29. Dezember 2022**) unter der Bedingung, dass alle Publizitätspflichten gemäss Regularien der SIX Exchange Regulation AG fristgerecht erfüllt werden.
3. Für die Bearbeitung des Dekotierungsgesuchs werden in Anwendung von Ziff. 8.1 Gebührenordnung zum Kotierungsreglement keine Gebühren erhoben.

Michael
Brunner
(Qualified
Signature)
Michael Brunner
Head Listing

Digitally signed by
Michael Brunner
(Qualified Signature)
Date: 2022.12.12
09:13:44 +01'00'

Fiona Steiner
(Qualified
Signature)
Fiona Steiner
Listing Specialist

Digitally signed by
Fiona Steiner
(Qualified Signature)
Date: 2022.12.12
09:16:48 +01'00'